

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dieser Novelle wird die Geldmarktfondsverordnung – GMF-V, BGBl. II Nr. 262/2011, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 223/2013, an die empfohlenen Änderungen der Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) vom 22.08.2014 (ESMA/2014/1103, nachfolgend „ESMA-Stellungnahme“) angepasst. Wie in Art. 5b Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen gefordert, wurde überprüft, inwiefern die vom Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen („CESR“) veröffentlichten Leitlinien „on a Common Definition of European Money Market Funds“ (CESR/10-049, nachfolgend „CESR-Leitlinien“) vom 19.05.2010 Bezugnahmen auf Ratings enthalten, die Anlass dafür sein könnten, dass sich Behörden und Finanzmarktteilnehmer ausschließlich und automatisch auf Ratings stützen. In dem von der ESMA, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“) dazu veröffentlichen gemeinsamem Schlussbericht über „Mechanistic Reference to Credit Ratings in the ESA’s Guidelines and Recommendations“ (JC 2014/004) vom 06.02.2014 wird die Art und Weise, in der Änderungen der CESR-Leitlinien vorgenommen werden sollen, dargelegt. Zweck der ESMA-Stellungnahme ist es, die zuständigen nationalen Behörden darüber aufzuklären, wie die im zuvor genannten Schlussbericht dargelegten Änderungen anzuwenden sind, wenn Behörden die Anwendung der CESR-Leitlinien durch die betroffenen Finanzmarktteilnehmer kontrollieren.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Diese Bestimmung berücksichtigt Z 7 der ESMA-Stellungnahme. In Entsprechung der in der ESMA-Stellungnahme ersetzten Z 4 in Box 2 der originären CESR-Leitlinien haben Verwaltungsgesellschaften das von einer von ESMA registrierten und beaufsichtigten Ratingagentur erstellte externe Rating eines Geldmarktinstruments zu beachten, ohne sich jedoch ausschließlich sowie automatisch auf solche Ratings zu stützen. Folglich haben Verwaltungsgesellschaften für die Beurteilung, ob ein Geldmarktinstrument von hoher Qualität ist, eine nachweislich geeignete, eigene interne Bewertungsmethode zu entwickeln und anzuwenden und dabei sowohl die verwendete Methode als auch die vorgenommene Beurteilung des Geldmarktinstruments schriftlich zu dokumentieren. Stuft eine von ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur ein von der Ratingagentur bewertetes Geldmarktinstrument unter die beiden höchsten Kurzfrist-Kreditratings herab, hat die Verwaltungsgesellschaft basierend auf einer nachweislich geeigneten, eigenen internen Methode jedenfalls eine Neubewertung durchzuführen und sicherzustellen, dass die Kreditqualität des Geldmarktinstruments den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Diese Bestimmung berücksichtigt Z 8 der ESMA-Stellungnahme. In Entsprechung der in der ESMA-Stellungnahme ersetzten Z 2 in Box 3 der originären CESR-Leitlinien schreibt diese Bestimmung eine § 3 Abs. 2 entsprechende Verpflichtung einer Verwaltungsgesellschaft hinsichtlich eines Bewertungssystems für Anleihen gemäß § 4 Abs. 2 fest. Die Verwaltungsgesellschaften haben das von einer von ESMA registrierten und beaufsichtigten Ratingagentur erstellte externe Rating einer Anleihe zu beachten, ohne sich jedoch ausschließlich sowie automatisch auf solche Ratings zu stützen. Folglich haben Verwaltungsgesellschaften für die Beurteilung, ob eine Anleihe von niedriger Kreditqualität ist, eine nachweislich geeignete, eigene interne Bewertungsmethode zu entwickeln und anzuwenden und dabei sowohl die verwendete Methode als auch die vorgenommene Beurteilung schriftlich zu dokumentieren. Stuft eine von ESMA registrierte und beaufsichtigte Ratingagentur eine von der Ratingagentur bewertete Anleihe, welche von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begeben oder garantiert wird, unter die Ratingstufe „Investment Grade“ oder einer mit „Investment Grade“ vergleichbaren Ratingstufe herab, hat die Verwaltungsgesellschaft die Kreditqualität der Anleihe, basierend auf einer nachweislich geeigneten, eigenen internen Methode neu zu bewerten und sicherzustellen, dass die Kreditqualität des Geldmarktinstruments den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.